

zum Kreistag am 24.10.2016, TOP 11

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 13.10.2016

Az. 33/652-1/2

Zuständig: Paul Hofmann, ☎ 08092-823-154

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 24.10.2016, Ö

Entschädigung der Feldgeschworenen; Änderung der Gebührenordnung

Sitzungsvorlage 2016/2736/1

I. Sachverhalt:

Nach Art. 12 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes –AbmG- vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) ist es die Aufgabe der Feldgeschworenen, bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken. Für diese Tätigkeit erhalten die Feldgeschworenen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die vom Kreistag zu erlassen ist (Art. 19 Abs. 1 AbmG).

Der Kreistag hat letztmals in seiner Sitzung vom 27.07.1992 die Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Ebersberg vom 20.02.1978 außer Kraft gesetzt und eine neue Gebührenordnung für Feldgeschworene, welche am 01.10.1992 in Kraft trat beschlossen.

In dieser Gebührenordnung wurde ein einheitlicher Stundensatz von 20,00 DM je angefangene Stunde, einschl. der Zeit des Hin- und Rückweges zwischen der Wohnung des Feldgeschworenen und dem Ort des Abmarkungsgeschäfts festgelegt. Mit der Gebühr von 20,00 DM waren auch die Fahrtkosten abgegolten.

Diese Gebührenordnung wurde zuletzt im Jahre 2001 geändert und der in § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung festgelegte Betrag von 20,00 DM auf 13,00 € angehoben. Diese Änderung der Gebührenordnung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Mit diesem Stundensatz lag der Landkreis bis zum heutigen Zeitpunkt weitgehend im Einklang mit der überwiegenden Zahl der Nachbarlandkreise.

Aufgrund eines Antrages des Bayer. Gemeindetages - KV Ebersberg - vom 20.09.2011 auf maßvolle Anhebung des gültigen Stundensatzes von 13,00 € führte das Vermessungsamt Ebersberg in 2011 eine Abfrage bei den Nachbarlandkreisen bezüglich der aktuellen Stundensätze durch. Diese Abfrage erbrachte, dass der aktuelle Stundensatz im Landkreis Ebersberg sich noch weitgehend mit denen der Nachbarlandkreise deckte. Auf eine Anhebung des Stundensatzes wurde deshalb - auch auf Anraten des Vermessungsamtes - verzichtet.

In der Zwischenzeit haben einige Landkreise ihren Stundensatz angehoben (Erding 18,70 €, München Land 16,00 €, Rosenheim 15,00 €); der nächstniedrige Satz von 13,80 wird in Freising gezahlt. Einige andere Landkreise wollen nach Aussage des Vermessungsamtes Ebersberg dem Beispiel folgen und ebenfalls eine Anhebung vornehmen.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass

- a) die letzte Anpassung des Stundensatzes über 14 Jahre zurückliegt,
- b) einige Nachbarlandkreise zwischenzeitlich eine Anhebung des Stundensatzes vorgenommen haben bzw. noch beabsichtigen,
- c) auch seitens des Vermessungsamtes nunmehr eine Anhebung befürwortet wird,

erscheint eine Erhöhung des Stundensatzes von bisher 13,00 € auf 15,00 € auch für den Landkreis Ebersberg angezeigt.

Bei dieser Höhe wäre auch noch in angemessener Weise gewürdigt, dass es sich bei der Tätigkeit der Feldgeschworenen um ein öffentliches Ehrenamt handelt.

Die Beschlussempfehlung des KSA am 10.10.2016 an den Kreistag erfolgte einstimmig.

Auswirkung auf Haushalt:

keine; die Entschädigungsleistungen erfolgen durch die Gemeinden

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategiausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 27.07.1992 zuletzt geändert am 15.10.2001, wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag des Landkreises Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz –AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 371) folgende Änderung der

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

Die mit Kreistagsbeschluss vom 27.07.1992 erlassene Gebührenordnung für Feldgeschworene (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg, Nr. 17/1992) zuletzt geändert am 15.10.2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 31/2001) wird wie folgt geändert:

Der in § 2 Abs. 1 genannte Betrag „13,-- €“ wird durch „15,-- Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.“

gez.

Paul Hofmann